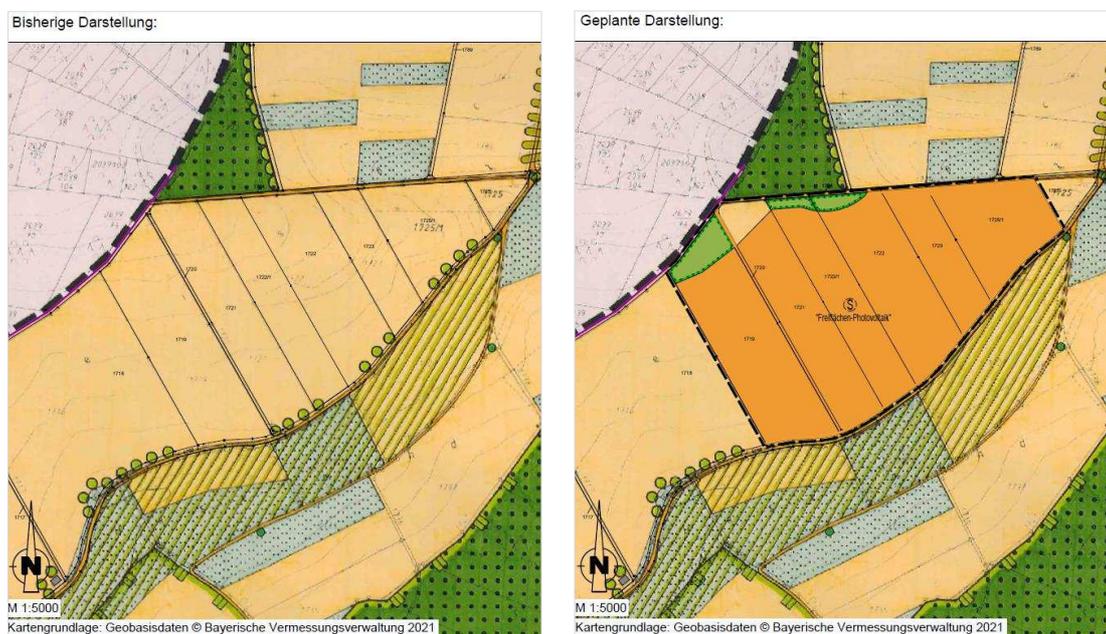




## 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Burgsalach

für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes  
Nr. 21 für das Sondergebiet „Solarpark Bürgersolar Burgsalach II“

### Begründung



Planungsstand: 23.05.2022  
(Feststellungsbeschluss)

**Vorhabenträger:**  
Bürgersolar Burgsalach II  
GmbH & Co. KG  
Hiselau 2  
91790 Burgsalach

**Planung:**  
Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH  
Eisenbahnstraße 1  
91438 Bad Windsheim

**Bearbeiter:**  
Dipl.-Ing. (univ.) Gudrun Doll



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>2</b>
1.1	Änderungsverfahren .....	2
1.2	Anlass .....	2
1.3	Planerische Rahmenbedingungen .....	3
<b>2</b>	<b>Beschreibung des Änderungsbereiches</b> .....	<b>7</b>
<b>3</b>	<b>Grundzüge der Planung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 für das Sondergebiet „Solarpark Bürgersolar Burgsalach II“</b> .....	<b>8</b>
3.1	Geplante Nutzungen .....	8
3.2	Verkehrliche Erschließung .....	8
3.3	Ver- und Entsorgung .....	9
<b>4</b>	<b>Flächennutzungsplan - Ausweisung und Darstellung</b> .....	<b>10</b>
4.1	Flächenänderung .....	10
<b>5</b>	<b>Umweltbericht</b> .....	<b>12</b>
<b>6</b>	<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>13</b>

## Abbildungsverzeichnis

**Abbildung 1:** Auszug aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern  
(Rauminformationssystem RISBY, 2021)

**Abbildung 2:** Ausschnitt aus dem Regionalplan RP8, Begründungskarte Zentrale Orte und Nahbereiche

**Abbildung 3:** Ausschnitt aus dem Regionalplan (Rauminformationssystem Bayern RISBY, 2021)

**Abbildung 4:** Lage im Raum (BayernAtlas, 2021)

**Abbildung 5:** Bereich der 16. Flächennutzungsplanänderung - bisherige Darstellung

**Abbildung 6:** Bereich der 16. Flächennutzungsplanänderung - geplante Darstellung



# 1 Einleitung

## 1.1 Änderungsverfahren

Der Gemeinderat Burgsalach hat in seiner Sitzung am 11.05.2021 auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) den Beschluss zur 16. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes gefasst. Der Änderungsbereich umfasste die Grundstücke mit den Flurnummern Fl.-Nrn. 1719, 1720, 1721, 1723 und 1725/1, Gmkg. Burgsalach, und hatte eine Größe von ca. 8,73 ha.

In der Gemeinderatssitzung am 08.06.2021 wurde ein erneuter Aufstellungsbeschluss zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst, mit dem Änderungsbereich um die Grundstücke mit den Flurnummern Fl.-Nr. 1722 und 1722/1, Gmkg. Burgsalach, erweitert wurde. Die Erweiterungsfläche hat eine Größe von ca. 4,38 ha, so dass der Änderungsbereich der 16. FNP-Änderung nunmehr eine Größe von ca. 13,11 ha umfasst.

Der Aufstellungsbeschluss vom 11.05.2021 und der erneute Aufstellungsbeschluss vom 08.06.2021 wurden am 25.10.2021 ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde parallel mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 05.11.2021 bis einschließlich 06.12.2021 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen behandelte der Gemeinderat in der Sitzung am 22.02.2022.

Der Entwurf zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemeinsam mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.03.2022 bis einschließlich 06.05.2022 öffentlich ausgelegt. Im gleichen Zeitraum fand gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt.

Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen wurde die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Sitzung am 23.05.2022 vom Gemeinderat festgestellt.

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen genehmigte mit Bescheid vom \_\_.\_\_.2022, Az: ....., gemäß § 6 BauGB die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung erfolgte ortsüblich gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am \_\_.\_\_.2022.

## 1.2 Anlass

Der Gemeinderat Burgsalach hat in seiner Sitzung am 11.05.2021 beschlossen, den rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Burgsalach zu ändern.

Planungsanlass ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 für das Sondergebiet „Solarpark Bürgersolar Burgsalach II“. Der Vorhabenträger möchte im Bereich südwestlich des von Burgsalach eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichten, mit der mehrere Ziele verfolgt werden:

- Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen
- Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes zum Schutz des Klimas
- Schonung fossiler und begrenzter Energiequellen wie Erdöl und Erdgas



- Sicherung der dezentralen Energieversorgung
- regionale Wertschöpfung.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Burgsalach widerspricht den Darstellungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 für das Sondergebiet „Solarpark Bürgersolar Burgsalach II“. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus Flächennutzungsplänen zu entwickeln sind, ist im Folgenden eine planungsrechtliche Anpassung des Flächennutzungsplanes notwendig.

Parallel zur 16. Flächennutzungsplanänderung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 21 für das Sondergebiet „Solarpark Bürgersolar Burgsalach II“ aufgestellt.

Die Planbearbeitung wird vom Ingenieurbüro Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, Eisenbahnstraße 1, 91438 Bad Windsheim durchgeführt.

Die Planungsgrundlage bildet das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).

### **1.3 Planerische Rahmenbedingungen**

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Die im Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) allgemein gehaltenen Grundsätze, welche die Länder durch eigene Grundsätze ergänzen können, werden in den Landesplanungsgesetzen der Bundesländer verwirklicht. Die Ziele wiederum werden räumlich und sachlich konkretisiert. In Bayern gilt hier das Landesentwicklungsprogramm (LEP), Stand 01.01.2020.

Laut dem Landesentwicklungsplan (LEP 6.2.1 - B) dient die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Nach dem Bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ sollen bis 2021 die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern auf über 50 v.H. gesteigert werden. Dabei sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Regel viel Fläche in Anspruch nehmen, können zur raumverträglichen Steuerung in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegt werden. Freiflächen-Photovoltaikanlagen können zudem das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu. Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) liegt Burgsalach im allgemeinen ländlichen Raum und zugleich in einer Kreisregion mit besonderem Handlungsbedarf. Eine zentralörtliche Einstufung liegt nicht vor. Weitere konkrete Aussagen in Bezug auf das Plangebiet oder dessen Umgebung werden im Landesentwicklungsprogramm jedoch nicht getroffen, so dass die Planung als verträglich mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms angesehen werden kann.



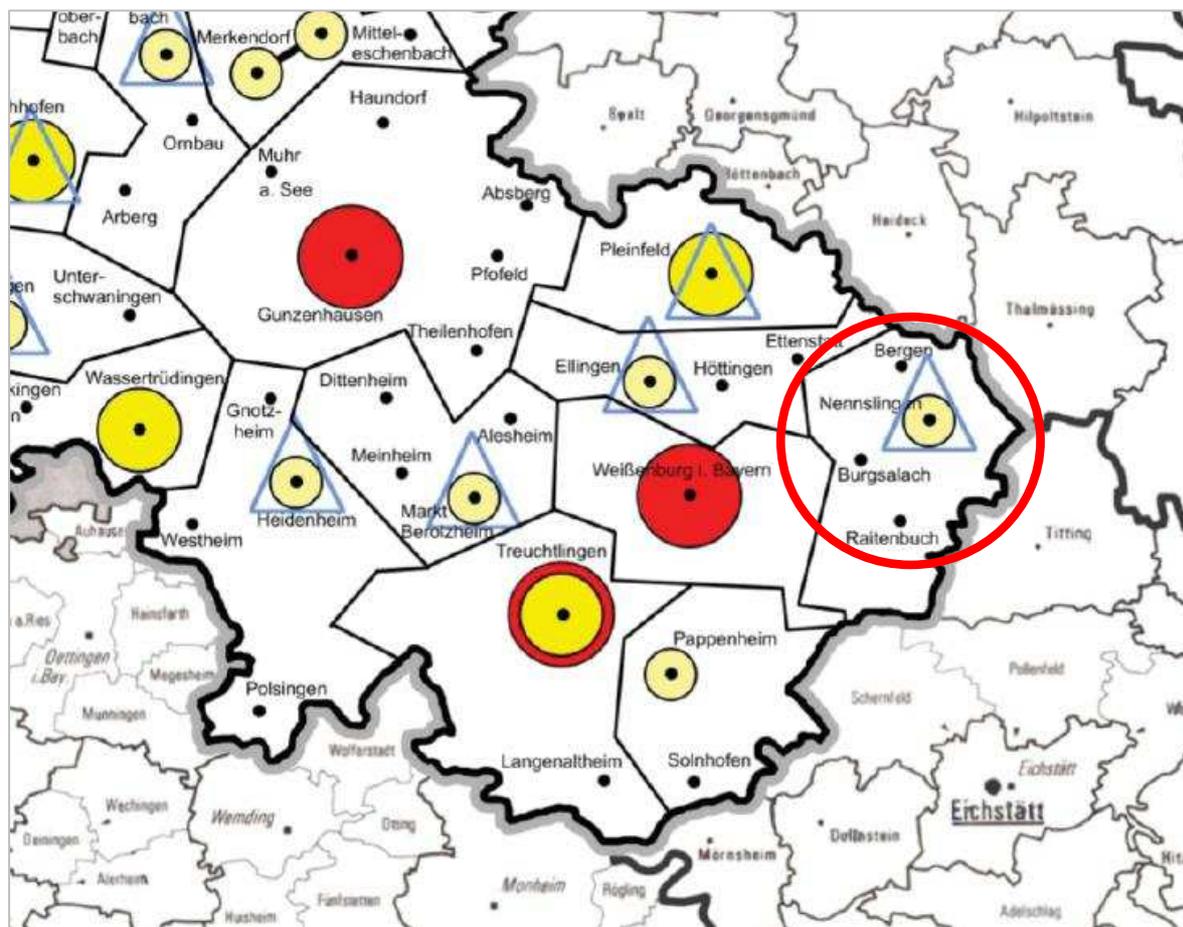
**Abb. 1:** Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern  
(Rauminformationssystem Bayern RISBY, 2021)

Für den Flächennutzungsplan ist vor allem der Regionalplan maßgebend. Die Grundsätze und Zielvorgaben, die der Regionalplan enthält, müssen im Rahmen der Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplans beachtet werden. Er dient als Leitlinie für die kommunale Planung.

Für die Gemeinde Burgsalach gilt der Regionalplan der Region 8 Westmittelfranken in der Fassung vom 01.12.1987 mit jeweils seinen Änderungen.

Burgsalach ist als Gemeinde im Nahbereich eingestuft und liegt zwischen dem Mittelzentrum Weißenburg im Westen und dem bevorzugt zu entwickelndes Kleinzentrum Nennslingen im Nordosten.

Der Regionalplan 8 Westmittelfranken gibt bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien vor (RP8 6.2.1 Ziel und Grundsätze), dass insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Weiterhin ist in diesem Zusammenhang anzustreben, dass vor allem großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen (RP 8 6.2.3.3 Ziele und Grundsätze). Die Errichtung sollte daher nur ermöglicht werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.



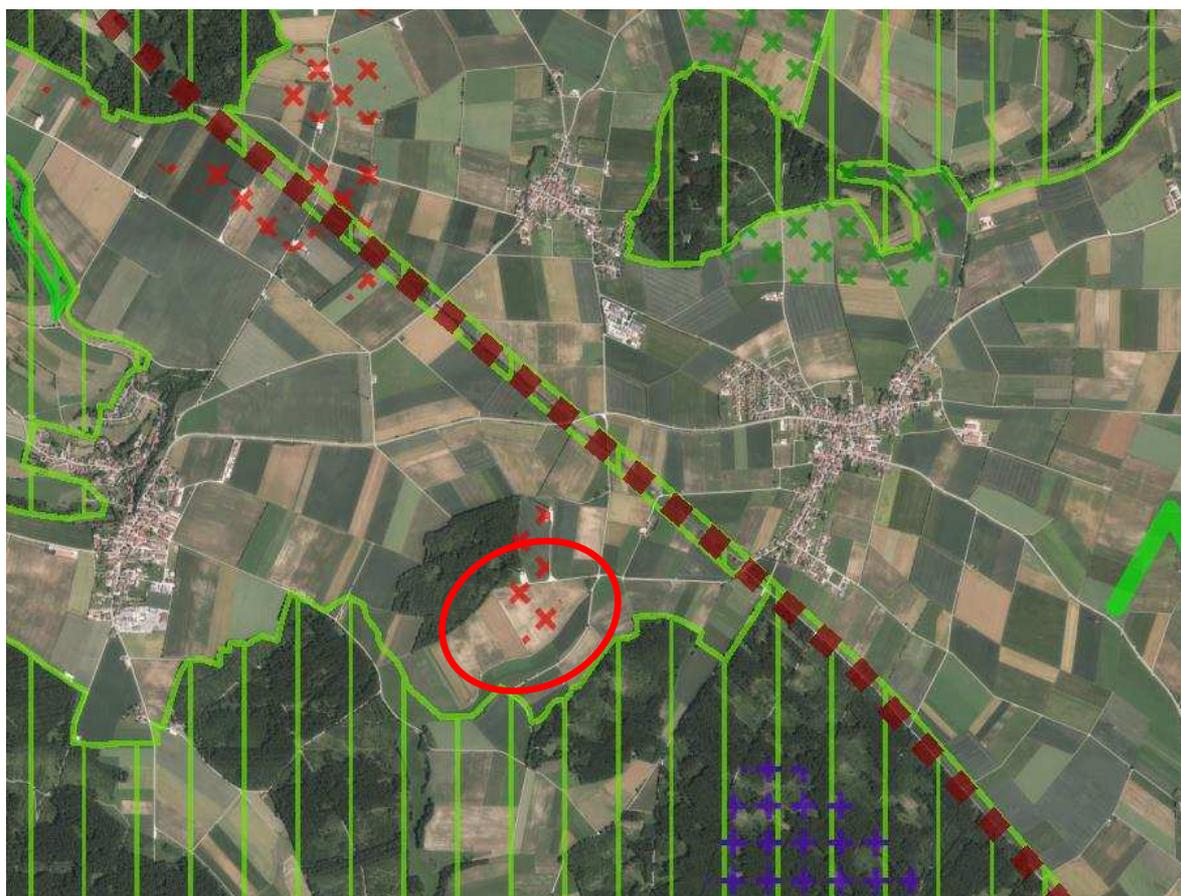
**Abb. 2:** Ausschnitt aus dem Regionalplan RP8 (Begründungskarte Zentrale Orte und Nahbereiche)

Das Plangebiet selbst befindet sich in keinem Landschaftsschutzgebiet und keinem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. In den räumlichen Geltungsbereich ragt der südliche Teil des Vorbehaltsgebietes für Windenergienutzung (WK 39). Weiter nördlich ist auf der Fläche des WK 39 bereits eine Windkraftanlage errichtet worden, eine zweite WKA befindet sich direkt nördlich anschließend an das Plangebiet. Beide Anlagen wurden im Oktober 2015 errichtet und haben eine Höhe von ca. 199,00 m (Nabenhöhe ca. 140,60 m, Radius der Rotorblätter ca. 58,40 m). Ihr Abstand zueinander beträgt ca. 345 m. Die Vorbehaltsfläche WK 39 hat im Plangebiet etwa eine Breite von ca. 240 m und eine Länge von ca. 190 m (an der Ostseite) und ca. 350 m (an der Westseite). Unter Berücksichtigung der Abstände, die zwischen einzelnen Windkraftanlage in der näheren Umgebung eingehalten worden sind, ist davon auszugehen, dass die Errichtung einer weiteren WKA auf dieser Teilfläche des WK 39 allenfalls ganz im Süden der Vorbehaltsfläche WK 39 erfolgen kann.

Entsprechend der aktuell geltenden 10 H-Regelung (Windenergie-Erlass - BayWEE „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 19. Juli 2016) müssen Windkraftanlagen mindestens einen Abstand des 10-fachen ihrer Höhe (einschließlich der Rotorblätter) zu der nächstgelegenen Wohnbebauung einhalten, damit sie als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB eine Genehmigung erlangen können. Der Abstand zwischen der Vorbehaltsfläche für Windenergienutzung WK 39 und der nächstgelegenen Wohnbebauung in Burgsalach beträgt ca. 1,2 km. Daraus ergäbe sich eine maximale Höhe für eine Windkraftanlagen von ca. 120 m einschließlich der Rotorblätter, die eine Genehmigung als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich erhalten könnten. Für Windkraftanlagen

mit einer größeren Höhe wäre die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich; hierzu liegen der Gemeinde Burgsalach keine Anfragen vor.

Im Regionalplan der Region 8 Westmittelfranken wird in der Begründung zu Kap. 6.2.2 Windenergie darauf hingewiesen, dass für das Vorbehaltsgebiet WK 39 weitere beachtliche Fachbelange zu berücksichtigen sind, die den Artenschutz und den Baugrund betreffen: „Bei WK 39 ist unter Umständen durch vermutete Rotmilan-Vorkommen in der näheren Umgebung mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfungsaufwand zu rechnen. Zudem wird bei diesem Gebiet geraten, eine Baugrunduntersuchung unter Berücksichtigung eines möglichen Altbergbaus durchzuführen.“ (Begründung zu Kapitel 6. Energieversorgung, Seite 6/22, Stand 17.08.2021).



**Abb. 3:** Ausschnitt aus dem Regionalplan (Rauminformationssystem Bayern RISBY, 2021)

In Vorbehaltsgebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen ist diesem Belang bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Aufgrund der Stellungnahmen der Regierung von Mittelfranken und des Regionalen Planungsverbandes während der frühzeitigen Behördenbeteiligung werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 für das Sondergebiet „Solarpark Bürgersolar Burgsalach II“ ergänzend Festsetzungen aufgenommen, um die evtl. Errichtung einer weiteren Windkraftanlage im Vorbehaltsgebiet WK 39 zu ermöglichen sowie Regelungen für den Betrieb (incl. Reparaturen) und ein evtl. Repowering der bestehenden Anlage direkt nördlich des Änderungsbereiches

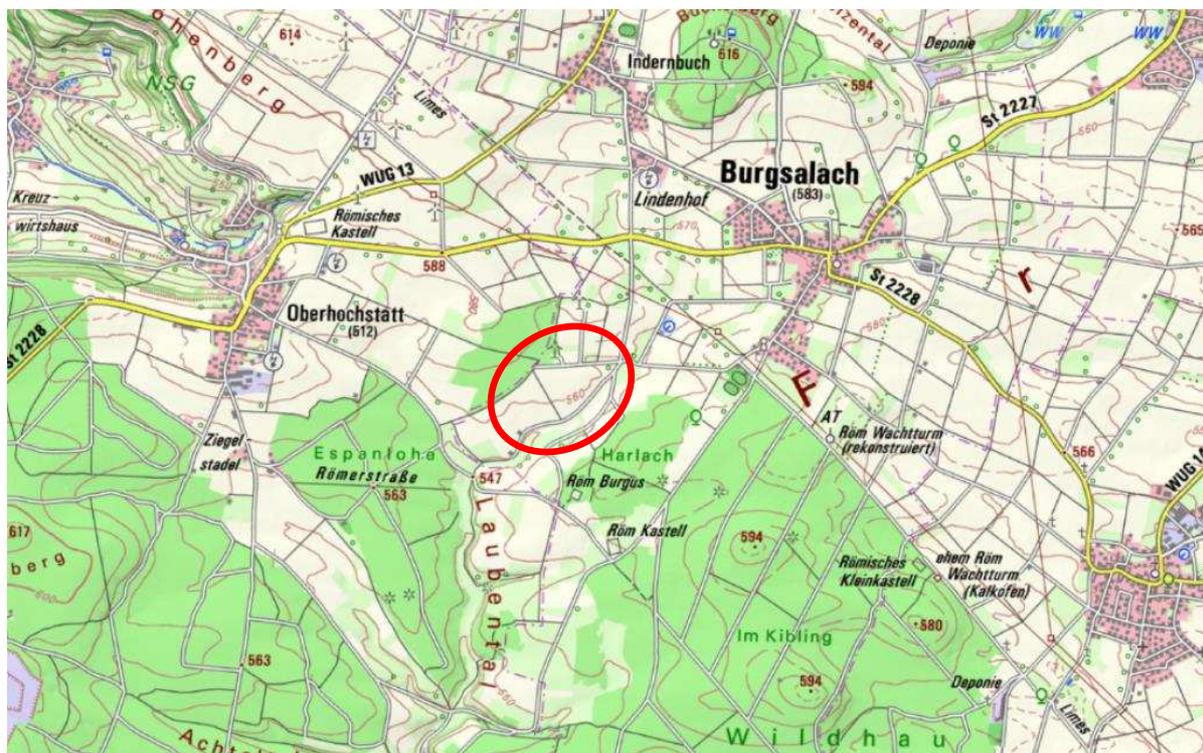
sowie den Rückbau zu treffen. Damit wird die besondere Gewichtung, die den Belangen der Windkraft in einem Vorbehaltsgebiet zukommt, angemessen berücksichtigt und die Nutzung der Windkraft im Vorbehaltsgebiet WK 39 weiterhin ermöglicht.

Zugleich wird der Aspekt aus der Begründung zu RP 8 6.2.3.3 berücksichtigt, der die Nutzung von Synergieeffekten zwischen verschiedenen Trägern erneuerbarer Energien explizit zur freiraumschonenden Umsetzung der Energiewende hervorhebt.

## 2 Beschreibung des Änderungsbereiches

Die Gemeinde Burgsalach liegt im Osten des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Änderungsbereich befindet sich südwestlich von Burgsalach. Er wird im Norden von einem Wirtschaftsweg begrenzt, der bis zum Standort der Windkraftanlage auf Fl.-Nr. 1792 befestigt ist, dann im Bereich des Waldes in einen unbefestigten Wirtschaftsweg übergeht. Die Waldflächen im Anschluss an den unbefestigten Wirtschaftsweg gehören z. T. zur Nachbargemeinde Weißenburg und z. T. zum Gemeindegebiet Burgsalach. Im Süden verläuft ein befestigter Wirtschaftsweg, westlich und östlich schließen sich landwirtschaftliche Nutzflächen an. Das Umfeld ist landwirtschaftlich geprägt und großräumig von Waldflächen umgeben.

Der Änderungsbereich fällt in südliche bzw. südöstliche Richtung gleichmäßig ab, ausgehend vom Hochpunkt in der nördlichen Spitze.



**Abb. 4:** Lage im Raum

(BayernAtlas, 2021)

Der Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 für das Sondergebiet „Solarpark Bürgersolar Burgsalach II“ identisch und umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern Fl.-Nrn. 1719, 1720, 1721, 1722/1 1722, 1723 und 1725/1 der Gemarkung Burgsalach, Gemeinde Burgsalach. Er hat eine Größe von ca. 13,11 ha.



### **3 Grundzüge der Planung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 für das Sondergebiet „Solarpark Bürgersolar Burgsalach II“**

#### **3.1 Geplante Nutzungen**

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 für das Sondergebiet „Solarpark Bürgersolar Burgsalach II“ befindet sich im westlichen Gemeindegebiet von Burgsalach, an der Gemeindegrenze zum Nachbarort Stadt Weißenburg.

Vorgesehen ist eine Ausweisung als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO. Die Größe des Geltungsbereiches umfasst ca. 13,11 ha, die Grundfläche ist auf ca. 11,81 ha festgesetzt. Im Sondergebiet sind technische und betriebsnotwendige Einrichtungen zugelassen, die zur Erzeugung von Solarstrom erforderlich sind.

Ausgleichsflächen, die für den Eingriff in Natur und Landschaft benötigt wird, liegt innerhalb Plangebietes:

Ausgleichsfläche A 1 (Fl.-Nr. 1719 (Teilfläche) - Gmkg. Burgsalach)  
Ansaat eines dauerhaften Krautsaumes

Ausgleichsfläche A 2 (Fl.-Nr. 1722/1 (Teilfläche) - Gmkg. Burgsalach)  
Ansaat eines dauerhaften Krautsaumes

Ausgleichsfläche A 3 (Fl.-Nr. 1722 (Teilfläche) - Gmkg. Burgsalach)  
Ansaat eines dauerhaften Krautsaumes

#### **3.2 Verkehrliche Erschließung**

Das Plangebiet ist über das bestehende Wegenetz erreichbar, so dass die äußere Erschließung der Freiflächen-Photovoltaikanlage sichergestellt ist. Die Zufahrt kann ausgehend von Burgsalach in westliche Richtung oder ausgehend von der nördlich verlaufenden Staatsstraße St2228 über bestehende befestigte Wirtschaftswegen erfolgen. Die Zufahrt zur Sonderfläche erfolgt von Norden über den angrenzenden Wirtschaftsweg (Fl.-Nr. 1724, Gmkg. Burgsalach), der auch als Zuwegung zur Windkraftanlage auf Fl.-Nr. 1792 dient bzw. von Süden über den angrenzenden Wirtschaftsweg (Fl.-Nr. 1750).

Die erforderlichen Betriebswege innerhalb des Plangebietes orientieren sich generell an der Aufstellung der einzelnen Module. Um einen möglichst effektiven Wegeverlauf im Plangebiet zu gewährleisten, wurde diesbezüglich im vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Festsetzung getroffen.

Der bestehende öffentliche Wirtschaftsweg auf Fl.-Nr. 1720, Gmkg. Burgsalach, liegt im Änderungsbereich und wird als Sonderbaufläche dargestellt. Daher ist seine Widmung als öffentlicher Feld- und Waldweg aufzuheben. Die angrenzenden Flurstücke sind über andere Feld- und Waldwege nach wie vor erreichbar, so dass deren Erschließung gesichert bleibt.



### **3.3 Ver- und Entsorgung**

Für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist kein Trinkwasseranschluss erforderlich. Eine Abwasserentsorgung wird ebenfalls nicht benötigt. Das anfallende Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes breitflächig versickert. Wasserbauliche Anlagen zum Sammeln, Rückhalten oder Reinigen von Niederschlagswasser werden in diesem Zusammenhang nicht benötigt.

Die Einspeisung des erzeugten Stromes erfolgt in das bestehende öffentliche Netz.

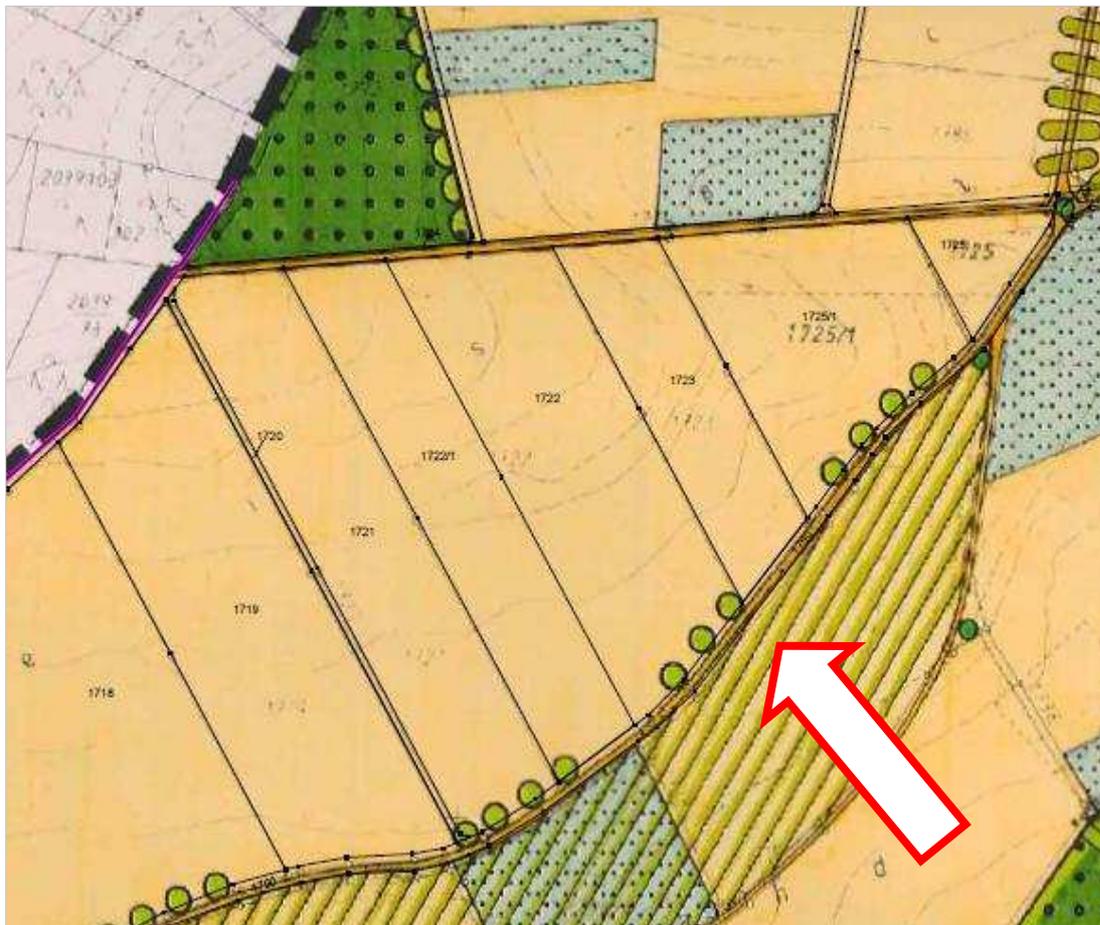
## 4 Flächennutzungsplan - Ausweisung und Darstellung

### 4.1 Flächenänderung

#### Derzeitige Situation

Mit der vorliegenden 16. Änderung soll die Darstellung des Flächennutzungsplanes an den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 für das Sondergebiet „Solarpark Bürgersolar Burgsalach II“ angepasst werden.

Die betroffene Fläche im Änderungsbereich wird derzeit im rechtskräftigen Flächennutzungsplan von Burgsalach als Fläche für Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt. Die entlang der südlichen Grenze zum Wirtschaftsweg hin als geplant dargestellten Einzelbäume wurden bisher nicht gepflanzt. In diesem Bereich ist eine randliche Eingrünung der Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Strauchpflanzung vorgesehen.

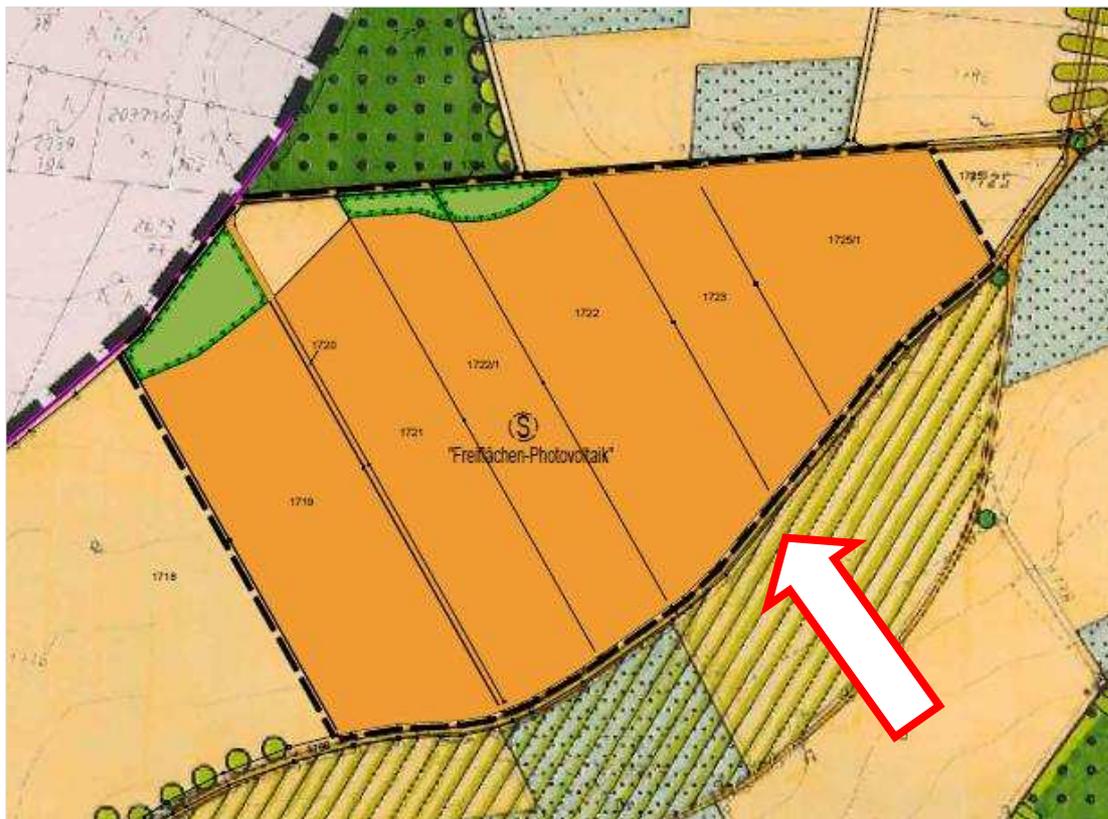


**Abb. 5:** Bereich der 16. Flächennutzungsplanänderung - derzeitige Darstellung

## Änderung

Im Flächennutzungsplan ist die Umwandlung einer Fläche für Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche (S) nach § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO vorgesehen.

In der folgenden Abbildung ist die planungsrechtliche Änderung erkennbar:



**Abb. 6:** Bereich der 16. Flächennutzungsplanänderung - geplante Darstellung



## 5 Umweltbericht

Gemäß § 2a BauGB hat die Gemeinde bei der Aufstellung eines Bauleitplanes diesem eine Begründung beizufügen, welche als gesonderten Teil einen Umweltbericht enthält. Im Umweltbericht sind die ermittelten und bewerteten Umweltbelange darzustellen.

Der Wortlaut der Regelung schreibt einen Umweltbericht und damit die ihm notwendigerweise vorausgehende Umweltprüfung für Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren gleichermaßen vor.

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 für das Sondergebiet „Solarpark Bürgersolar Burgsalach II“. Im Grunde werden die infolge der Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen dieselben sein, wie sie im Umweltbericht zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 für das Sondergebiet „Solarpark Bürgersolar Burgsalach II“ dargestellt sind.

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen erlaubt § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB sinngemäß, dass bei parallelen Planverfahren die Umweltprüfung für den Bebauungsplan auch für das FNP-Verfahren Verwendung finden kann.

Es wird daher auf den Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 für das Sondergebiet „Solarpark Bürgersolar Burgsalach II“ verwiesen, der in wortgleicher Ausfertigung Bestandteil dieser Begründung ist.

Zu beachten ist hierbei, dass gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren sich auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken kann, wenn die Umweltprüfung in einem anderen Planverfahren oder in einem parallelen Bauleitplanverfahren bereits durchgeführt wurde.

Da eine umfassende Prüfung der Umweltauswirkungen im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 für das Sondergebiet „Solarpark Bürgersolar Burgsalach II“ durchgeführt wurde, kann im hiesigen Verfahren die Umweltprüfung unterbleiben, da mit der Änderung des Flächennutzungsplanes keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind.



## 6 Literaturverzeichnis

Baugesetzbuch (BauGB): in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Baunutzungsverordnung (BauNVO): in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (o.J.): Geoportal BayernAtlas. Unter: <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas/>. Zuletzt aufgerufen am 30.09.2021

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (Hrsg.) (2018): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) Stand 01.01.2020. Text- und Planteil. München

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (o. J.): Rauminformationssystem Bayern RISBY. Unter [www.risby.bayern.de](http://www.risby.bayern.de). Zuletzt aufgerufen am 14.09.2021

Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) (Windenergie-Erlass - BayWEE), gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr, für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, für Umwelt und Verbraucherschutz, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Gesundheit und Pflege vom 19. Juli 2016

Ingenieurbüro Härtfelder (2022): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21 für das Sondergebiet „Solarpark Bürgersolar Burgsalach II“

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (Hrsg.) (1987): Regionalplan Westmittelfranken. Ansbach

Gemeinde Burgsalach (1999): Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan